



MITTEILUNGSVORLAGE

Fachamt/Verursacher

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Planungs- und Hochbauamt	23.07.2013	1569/13 - I/337
--------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.07.2013		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			

Betreff:

Ordnungsmaßnahme Abbruch rückwärtiger Nebengebäude Silhöfer Straße 3 in der Altstadt von Wetzlar

Anlage/n:

Lageplanausschnitt M 1:500
Bilder Ordnungsmaßnahme Silhöfer Straße 3

Inhalt der Mitteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Abbruch der im Lageplan gekennzeichneten rückwärtigen Nebengebäude (Überdachungen und Mauer) Silhöfer Straße 3, des Eigentümers Siegfried Reindl, Mühlstück 15, 35576 Wetzlar, im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme gemäß §§ 146, 147 und 164a Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen wird. Die Firma ATR GmbH, In der Murch 4, 35579 Wetzlar-Steindorf, wird durch den Eigentümer mit dem Abriss der Gebäudeteile beauftragt werden und das Arch.-Büro U. Ackva, Schillerplatz 13, 35578 Wetzlar, wird die Bauleitung durchführen. Die Kosten in Höhe von 7.844,44 € trägt die Stadt Wetzlar im Rahmen der Ordnungsmaßnahme.

Wetzlar, den 23.07.2013

gez.
Semler
Stadtrat

Begründung:

Das Anwesen Silhöferstraße 3 mit den abzubrechenden Nebengebäuden liegt innerhalb des mit Datum vom 29.07.1972 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Altstadt von Wetzlar und im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. SAN 7 für den Bereich zwischen „Eisenmarkt, Sandgasse, Rosengasse, Hofstatt und Silhöfer Straße“.

Ziel und Zweck der Ordnungsmaßnahme ist es, die nicht erhaltenswerten rückwärtigen Nebengebäude zwecks Wohnwertsteigerung / Wohnumfeldverbesserung zu entfernen.

Die betreffenden Gebäudeteile sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Es handelt sich hierbei um alte Hofüberdachungen und Hofmauern.

Nach Durchführung der Ordnungsmaßnahme werden die frei gewordenen Flächen vom Bauherren zu Kfz-Stellplätzen hergerichtet.

Die Abbruchkosten stellen Kosten einer Ordnungsmaßnahme im Sinne des § 147 Satz 1 BauGB dar und sind als solche nach den §§ 146 Abs. 3 und 164 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den geltenden Verwaltungsvorschriften durch die Stadt zu tragen.

Die durchzuführenden Abbruch- und Entsorgungsarbeiten werden kurzfristig durch den Eigentümer an die kostengünstigste Firma vergeben.

Das kostengünstigste Angebot wurde von der Firma ATR GmbH, In der Murch 4, 35579 Wetzlar unterbreitet. Die Kosten für den Abriss belaufen sich auf 5.177,32 € inkl. MwSt. Die Durchführung der Bauleitung wurde an das Büro U. Ackva, Schillerplatz 13, 35578 Wetzlar in Höhe von Euro 2.667,12 brutto vergeben.

Eine Gebäuderestwertentschädigung für die städtebaulich und substantiell nicht erhaltenswerte Nebenanlage wird nicht erstattet.

Haushaltsmittel stehen unter der Investitionsnr.: 09161004006 auf dem Bestandskonto 0910100.035800049 zur Verfügung.